

**Umweltrecht (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG –);
Bekanntgabe des Landratsamtes Cham zur Feststellung der UVP-Pflicht**

Die Galvanikanlage der Firma MBO GmbH, Josef-Mühlbauer-Platz 1,93426 Roding, wurde bei dem Großbrandereignis am 17.05.2019 zerstört. Die Firma MBO GmbH möchte diese Anlage zur Oberflächenbehandlung am Standort Friedrich-Schwarz-Straße 2, 93426 Roding, Grundstück Flnr. 752/15 Gemarkung Mitterdorf, mit Erhöhung des Wirkbadvolumens wiederaufbauen. Die Oberflächenbehandlungsanlage wird nach dem neuesten Stand der Technik errichtet und betrieben bzw. nach den Vorgaben der einschlägigen BVT (besten Verfügbaren Technik) – Merkblätter und Durchführungsbeschlüsse, sofern zutreffend, da es sich um eine Anlage nach Industrieemissions-Richtlinie (IE-Anlage) handelt.

Das Vorhaben ist in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben aufgeführt, § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Nr. 3.9.1 Anlage 1 UVPG und dort in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet. Es wurde daher eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen (§§ 4, 5 und § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG). Im Rahmen der nach §§ 2, 4 und 10 BImSchG i. V. m. §§ 1, 2 und Nr. 3.10.1 Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) sowie der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) beantragten Genehmigungsverfahrens wurde diese überschlägige Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (vgl. § 7 Abs. 1 UVPG). Nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde hat das Vorhaben u.a. nach Bewertung der vom Antragsteller sowie einem Planungsbüro zusammengestellten geeigneten Angaben zum Vorhaben unter Einbeziehung der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 5; §§ 25 Abs. 1 i. V. m. § 3; § 9 Abs. 4 UVPG).

Die Genehmigungsbehörde stellt daher fest, dass für das geplante Vorhaben der Firma MBO GmbH, Josef-Mühlbauer-Platz 1,93426 Roding, keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 UVPG.

Cham, den 03.01.2022
Landratsamt Cham

Karl Heinz Aschenbrenner